
S 31 SB 244/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 SB 244/03
Datum	11.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 124/04 SB
Datum	07.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 11. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die statthafte, frist- und formgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Beschwerde ([Â§Â§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz â€‹ SGG â€‹) des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 11. Februar 2004, der das Sozialgericht nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht zur Entscheidung vorgelegt hat ([Â§ 174 SGG](#)), ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht es abgelehnt, das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Sachverständigen Dr. G. M. für begründet zu erklären, und das Ablehnungsgesuch als unzulässig zurückgewiesen.

Nach [Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 406 Abs. 2 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) ist der gegen einen Sachverständigen gerichtete Ablehnungsantrag jedenfalls vor der (gerichtlichen) Vernehmung des Sachverständigen zu stellen. Daran hat sich der Kläger nicht gehalten, den Sachverständigen Dr. M. vielmehr erst mit Schriftsatz vom 12. August 2003 abgelehnt, wohingegen dieser vom

Sozialgericht bereits in der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 18. MÄ¼rz 2003 vernommen worden war.

Das Ablehnungsgesuch war nicht deswegen auch im August 2003 noch zulÄ¼ssig, weil der KlÄ¼ger ohne Verschulden verhindert gewesen wÄ¼re, seinen Ablehnungsgrund frÄ¼her geltend zu machen ([Ä¼ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Ä¼ 406 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#)). Der KlÄ¼ger stÄ¼tzt sich zur BegrÄ¼ndung seines Gesuchs zwar im Wesentlichen auf die AusfÄ¼hrungen des Gutachters zur Sache (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl. 2002, Ä¼ 118 Rn. 12m). Diese lagen jedoch lange vor der Vernehmung des Gutachters auch dem KlÄ¼ger in schriftlicher Form vor (Gutachten vom 26.6.2002), so dass er die wesentlichen UmstÄ¼nde, auf die er nunmehr sein Ablehnungsgesuch grÄ¼ndet, rechtzeitig vor der Vernehmung des Gutachters hÄ¼tte geltend machen kÄ¼nnen. Selbst wenn der KlÄ¼ger den Ablehnungsgrund aus dem Vorbringen des SachverstÄ¼ndigen anÄ¼sslich seiner AnhÄ¼rung am 18. MÄ¼rz 2003 ableiten sollte, wÄ¼re das Ablehnungsgesuch verspÄ¼tet. In diesem Falle hÄ¼tte der KlÄ¼ger das Ablehnungsgesuch nÄ¼mlich unverzÄ¼glich, d.h. ohne schuldhaftes ZÄ¼gern anbringen mÄ¼ssen (ZÄ¼ller, ZPO, 23. Aufl. 2002, Ä¼ 406 Rn. 11). Das hat er nicht getan. Eine dem KlÄ¼ger zuzubilligende PrÄ¼fungs- und Ä¼berlegungszeit (vgl. ZÄ¼ller, a.a.O.) wÄ¼re im August 2003 lÄ¼ngst abgelaufen gewesen.

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden ([Ä¼ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verÄ¼ndert am: 23.12.2024